

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Geltungsdauer der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ bestehende Veränderungssperre vom 23.05.2014, bekannt gemacht am 04.06.2014 um ein Jahr zu verlängern und hierüber auf der Grundlage der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die beiliegende Satzung zu erlassen.

Der Bereich der Veränderungssperre für die die Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen werden soll, ist identisch mit dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2014 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).